

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 29. April 1977

46. Stück

170. Verordnung: Studienordnung für die pädagogische Ausbildung von Lehramtskandidaten

171. Verordnung: Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Spediteure

170. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. März 1977 über die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten

Auf Grund der §§ 1 bis 5, 7, 9 und 10, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und 467/1974 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Die allgemeine pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz, Innsbruck und Salzburg, an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt und an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemeinsam mit der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz einzurichten.

(2) Die fachdidaktische Ausbildung ist an den in den Studienordnungen für die einzelnen Studienrichtungen (Studienzweige) genannten Fakultäten (Universitäten bzw. Hochschulen) einzurichten.

(3) Zwecks Durchführung schulpraktischer Lehrveranstaltungen sowie des Schulpraktikums (§ 16 Abs. 7 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) ist das Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden herzustellen.

Aufgaben

§ 2. (1) Die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten besteht aus

- a) der allgemeinen pädagogischen Ausbildung,
- b) der fachdidaktischen Ausbildung,
- c) der schulpraktischen Ausbildung.

(2) Die allgemeine pädagogische Ausbildung hat gleichermaßen den wissenschaftlichen Grundlagen und den pädagogisch-praktischen Erfordernissen der Berufsvorbildung zu dienen.

(3) Die fachdidaktische Ausbildung hat im besonderen den Fragen der Vermittlung des fachlichen Wissensstoffes der gewählten Studienrichtungen (Studienzweige) als Unterrichtsgegenstände der höheren Schulen, ihrer Veranschaulichung und Erprobung zu dienen.

(4) Die schulpraktische Ausbildung umfaßt schulpraktische Lehrveranstaltungen im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung der gewählten Studienrichtungen (Studienzweige) und ein Schulpraktikum, das der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und der fachdidaktischen Ausbildung zuzuordnen ist.

(5) Im Rahmen des Schulpraktikums sollen die Studierenden das österreichische Schulwesen und die Schulwirklichkeit an höheren Schulen erkunden, selbst den Unterricht beobachten, analysieren, vorbereiten und erteilen. Das Schulpraktikum soll den Studierenden außerdem die Möglichkeit geben, ihre pädagogische Eignung selbst zu überprüfen.

(6) Bei der Erlassung der Studienpläne und Durchführung der Lehrveranstaltungen ist auf die Ausbildungsziele der wissenschaftlichen bzw. der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, insbesondere auf die Lehrpläne der höheren Schulen Bedacht zu nehmen.

Inskription

§ 3. (1) Aus den Teilen der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten gemäß § 2 Abs. 1 sind zu inskribieren:

	Zahl der Wochenstunden
a) allgemeine pädagogische Ausbildung	10
b) fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Lehrveranstaltungen unbeschadet der Bestimmung des § 10 Abs. 2 in jeder der gewählten Studienrichtung (Studienzweig) nach Maßgabe der für die Studienrichtung (Studienzweig) des ordentlichen Hörers geltenden Studienordnung	6—12
c) Schulpraktikum in der Dauer von insgesamt zwölf Wochen; hievon entfallen auf die Einführungsphase vier Wochen; gilt als	2
und auf die Übungsphase acht Wochen; gilt als	6

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 10 Abs. 7 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen hat der ordentliche Hörer das Recht, Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen und der fachdidaktischen Ausbildung im Zusammenhang mit Teilen der schulpraktischen Ausbildung schon im ersten Studienabschnitt als Freifächer zu inskribieren. Solche Lehrveranstaltungen sind in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen. Prüfungen und Prüfungsteile über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen können schon im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(3) Im ersten Studienabschnitt inskribierte Lehrveranstaltungen einführender Art, insbesondere über Pädagogik, Didaktik, Psychologie, Soziologie, sind in die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten einzurechnen und darüber abgelegte Prüfungen oder Prüfungsteile anzuerkennen, soweit der Lehrstoff dieser Lehrveranstaltungen Teilen der pädagogischen Ausbildung entspricht. § 21 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist anzuwenden.

Studienpläne

§ 4. (1) Die allgemeine pädagogische Ausbildung ist in einem besonderen Studienplan durch eine für dieses Fachgebiet eingerichtete Studienkommission der betreffenden Universität für alle Studienrichtungen (Studienzweige) der Lehramtsstudien gemeinsam zu regeln. Die Regelung der fachdidaktischen Ausbildung einschließlich der damit verbundenen schulpraktischen Lehrveranstaltungen hat im Studienplan für die einzelne Studienrichtung (Studienzweig) der Lehramtsausbildung zu erfolgen.

(2) Die Studienpläne haben vorzusehen, daß unbeschadet der Bestimmung des § 10 Abs. 7 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen der ordentliche Hörer die pädagogische Ausbildung im

zweiten Studienabschnitt absolvieren kann. Die Rechte des ordentlichen Hörers gemäß § 3 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Die Studienpläne haben vorzusehen, daß unbeschadet der Bestimmung des § 10 Abs. 7 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen für die Vorbereitung auf die Einführungsphase des Schulpraktikums geeignete Teile der pädagogischen Ausbildung schon im ersten Studienabschnitt im Sinne des § 3 Abs. 2 inskribiert werden können. Die Inskription solcher Lehrveranstaltungen ist im Studienplan zu empfehlen.

(4) Im Studienplan jeder Studienrichtung (jedes Studienzweiges) der Lehramtsstudien ist vorzusehen, daß das Schulpraktikum im ersten Semester des zweiten Studienabschnittes begonnen und bis zum Ende des zweiten Semesters des zweiten Studienabschnittes abgeschlossen werden kann.

Schulpraktikum

§ 5. (1) Die Zulassung zum Schulpraktikum setzt die Absolvierung von vier einrechenbaren Semestern aus den beiden gewählten Studienrichtungen (Studienzweigen) bzw. aus der Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ voraus. Ferner können die Studienpläne gemäß § 10 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Inskription des Schulpraktikums bzw. für Teile desselben vorsehen.

(2) Das Schulpraktikum dauert zwölf Wochen. Es besteht aus einer Einführungsphase in der Dauer von vier Wochen (30 Stunden) und einer Übungsphase in der Dauer von acht Wochen (90 Stunden).

(3) Die Einführungsphase des Schulpraktikums hat die Aufgabe, die Studierenden in die Unterrichtspraxis nach Möglichkeit auch unter Einsatz audiovisueller Mittel einzuführen. Die Einführungsphase ist im Wintersemester und im Sommersemester vorzusehen und an der Universität unter Mitwirkung von Lehrern, die die Betreuung der Studierenden während der Übungsphase durchzuführen haben (§ 7 Abs. 2) abzuhalten, wobei auch Unterrichtsbesuche an Schulen durchzuführen sind. Die Einführungsphase ist durch Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung vorzubereiten und zu begleiten. Als Lehrveranstaltungstypen werden insbesondere die im § 16 Abs. 1 lit. a und c bis f des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten in Betracht kommen.

(4) Die Übungsphase ist durch Lehrveranstaltungen der fachdidaktischen Ausbildung vorzubereiten. Sie beginnt am Ende der Weihnachtsferien (§ 2 Abs. 4 lit. b Schulzeitgesetz, BGBl.

Nr. 143/1964, in der geltenden Fassung) und ist an der Schule zu absolvieren. Die Übungsphase soll in Gruppen von nicht mehr als vier Studierenden abgehalten werden.

(5) In den Seminaren aus Fachdidaktik ist auch auf die Ergebnisse des absolvierten Schulpraktikums Bezug zu nehmen.

§ 6. (1) Der ordentliche Hörer, der die Absolvierung des Schulpraktikums anstrebt, hat sich für das im nächsten Wintersemester beginnende Schulpraktikum bis spätestens 31. Mai, für die im Sommersemester beginnende Einführungsphase des Schulpraktikums bis spätestens 30. November bei der Universitätsdirektion der Universität an der die allgemeine pädagogische Ausbildung eingerichtet ist, anzumelden. Er ist berechtigt, Anträge betreffend den Schulort zu stellen, an dem er die Übungsphase des Schulpraktikums zu absolvieren wünscht. Diesen Anträgen ist nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten in der Reihenfolge der Anträge zu entsprechen.

(2) Der ordentliche Hörer ist berechtigt, das Schulpraktikum

- a) zur Gänze nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 in einem Semester zu absolvieren oder
- b) zunächst nur die Einführungsphase und nach Inskription von Lehrveranstaltungen der fachdidaktischen Ausbildung gemäß § 5 Abs. 4 die Übungsphase erst in einem der folgenden Wintersemester zu absolvieren.

(3) Die Anmeldungen gemäß Abs. 1 und 2 sind im Dienstweg dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst vorzulegen. Die Vergabe der Praktikumsplätze für die Übungsphase an den höheren Schulen hat durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu erfolgen. Die Universitätsdirektionen sind hievon in Kenntnis zu setzen.

(4) Das Schulpraktikum gilt nur dann als ordnungsgemäß absolviert, wenn der ordentliche Hörer während der Einführungsphase des Schulpraktikums wenigstens an 25 und während der Übungsphase wenigstens an 80 Stunden teilgenommen und während der Übungsphase Lehrübungen aus jeder der betreffenden Studienrichtungen (Studienzweige) absolviert hat, und zwar, sofern die entsprechenden Unterrichtsgegenstände sowohl in der Unterstufe als auch in der Oberstufe höherer Schulen vorgesehen sind, sowohl in der Unterstufe als auch in der Oberstufe. Andernfalls ist das Schulpraktikum wenigstens auf die geforderte Zahl von Stunden und Lehrübungen zu ergänzen. Die unterrichtsfreie Zeit im Sinne des Schulzeitgesetzes unterbricht das Schulpraktikum. Die Zulassung zur Übungs-

phase setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsphase voraus. Die Beurteilung der Einführungsphase und der Übungsphase des Schulpraktikums erfolgt jeweils durch die Leiter der Lehrveranstaltung.

§ 7. (1) Die Übungsphase des Schulpraktikums ist an geeigneten öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schulen durchzuführen, die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst bestimmt werden.

(2) Die Lehrer, die die Betreuung der Studierenden während des Schulpraktikums durchzuführen haben, sind Universitätslektoren gemäß § 38 Abs. 4 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, bzw. Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 Z. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, oder Lehrbeauftragte gemäß § 3 lit. d des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955. Die in Betracht kommenden Lehrer wenden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst den Universitäten (Hochschulen) bekanntzugeben. Die Entscheidung über die Vergabe der Lehraufträge ist dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst bekanntzugeben, das die erforderlichen Dienstaufträge erteilt.

(3) Bei der Stellung von Anträgen auf Erteilung der remunerierten Lehraufträge für fachdidaktische und schulpraktische Lehrveranstaltungen, ist auf die Heranziehung von Lehrern, die die Betreuung von Studierenden während des Schulpraktikums übernommen haben, Bedacht zu nehmen.

§ 8. Während des Schulpraktikums besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfen und Schülerfreifahrt nach Maßgabe des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung.

Prüfung aus Pädagogik

§ 9. (1) Die Prüfung aus Pädagogik ist im Rahmen des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung abzulegen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung aus Pädagogik bzw. zum letzten Teil der Prüfung aus Pädagogik ist

- a) die Inskription der im Studienplan für die allgemeine Pädagogik vorgesehenen Lehrveranstaltungen,
- b) die Absolvierung des Schulpraktikums,
- c) die Ablegung einer Vorprüfung aus „Erster Hilfe“; sie kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(3) Die Prüfung aus Pädagogik ist mündlich abzulegen. Wenn die mündliche Ablegung wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der zu

geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, ist auf Beschluß des zuständigen Organs eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfungsarbeit anzuordnen.

(4) Auf die Durchführung der Prüfung aus Pädagogik sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen anzuwenden.

Sonderbestimmungen

§ 10. (1) Auf Studierende der Studienrichtung „Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen)“ ist hinsichtlich der allgemeinen pädagogischen Ausbildung § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen anzuwenden.

(2) In den Studienordnungen für die Studienrichtungen Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen), Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen), Bildnerische Erziehung (Lehramt an höheren Schulen), Werkerziehung (Lehramt an höheren Schulen) und Textiles Gestalten und Werken (Lehramt an höheren Schulen), ist die in der fachdidaktischen Ausbildung zu inskribierende Zahl von Wochenstunden so festzusetzen, daß sie in jeder der gewählten Studienrichtungen nicht unter zwölf und nicht über 18 Wochenstunden beträgt.

(3) Sofern dies im Hinblick auf die vorhandenen Praktikumsplätze möglich ist, kann die Übungsphase des Schulpraktikums anstatt zu dem im § 5 Abs. 4 vorgesehenen Zeitpunkt zu Anfang des Monats Feber begonnen werden. Ein diesbezüglicher Antrag einer Universität ist so rechtzeitig beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen, daß die organisatorischen Voraussetzungen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst und den zuständigen Schulbehörden geschaffen werden können.

Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Ist der Studierende in einer Studienrichtung (einem Studienzweig) oder in beiden Studienrichtungen (Studienzweige) gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auf die neuen Studienvorschriften übergetreten, so gilt dieser Übertritt auch für die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten im Sinne dieser Studienordnung. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien aus den pädagogischen Studien für Lehramtskandidaten nach den bisherigen Studienvorschriften in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Das Schulpraktikum ist zu absolvieren, jedoch wird ein bisher absolviertes versuchsweises Schulpraktikum an höheren Schulen auf das Schulpraktikum im Sinne dieser Studienordnung eingerechnet.

(2) In den Studienjahren 1977/78 bis 1979/80 kann die im § 3 Abs. 1 lit. b vorgesehene Mindeststundenzahl für die fachdidaktische Ausbildung durch eine einzelne für die Studienrichtung geltende Studienordnung auf vier Wochenstunden herabgesetzt werden.

(3) Steht ein Lehrer, der Absolvent der Studienrichtung Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen) ist, noch nicht als Leiter des Schulpraktikums zur Verfügung so ist die Übungsphase des Schulpraktikums von den Studierenden dieser Studienrichtung zur Gänze aus der Studienrichtung Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen) abzulegen.

Firnberg

171. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 12. April 1977 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Spediteure

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und Abs. 8, des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 und des § 352 Abs. 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Erbringung des Befähigungsnachweises

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Spediteure (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 44 GewO 1973) ist durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Spediteurprüfung (§§ 2 bis 8) nachzuweisen.

Spediteurprüfung

§ 2. (1) Die Spediteurprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der Zeitraum zwischen dem Ende der schriftlichen und dem Beginn der mündlichen Prüfung darf zwei Stunden nicht unterschreiten und vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die zur selbständigen Ausübung des Gewerbes der Spediteure notwendigen betriebswirtschaftlichen und beruflich-fachlichen Kenntnisse zu erstrecken und je zwei im Zusammenhang mit internationalen Speditionsgeschäften stehende Prüfungsaufgaben aus folgenden Sachgebieten zu umfassen:

1. Schriftverkehr und Ausfertigung von Dokumenten,
2. Zahlungsverkehr und Kreditwesen,
3. Kalkulation unter Heranziehung der einschlägigen Tarife,
4. Kundenabrechnungen und innerbetriebliches Rechnungswesen unter besonderer Berücksichtigung der Buchhaltung.

Die schriftliche Prüfung hat an zwei Tagen innerhalb einer Kalenderwoche zu erfolgen. Die Erledigung der auf jeden Prüfungstag entfallenden

vier der insgesamt acht Prüfungsfragen muß vom Prüfling in drei Stunden erwartet werden können; die Prüfung ist an beiden Prüfungstagen jeweils nach vier Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die zur selbständigen Ausübung des Gewerbes der Spediteure notwendigen betriebswirtschaftlichen und beruflich-fachlichen Kenntnisse (Abs. 4) und rechtlichen Kenntnisse (Abs. 5) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen und beruflich-fachlichen Kenntnisse sind Prüfungsfragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Funktionen und Organisation von Speditions- und Verkehrsunternehmen,
2. Handhabung aller einschlägigen Tarife,
3. Zahlungsverkehr, Kreditwesen, innerbetriebliches Rechnungswesen,
4. Verkehrsgeographie,
5. Kenntnis der wichtigsten fremdsprachlichen Fachausdrücke,
6. Speditions-, Transport- und Haftpflichtversicherungswesen,
7. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

(5) Hinsichtlich der rechtlichen Kenntnisse sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Rechtsgebieten zu stellen:

Steuerrecht, Zollrecht und Zollverfahrensrecht, Arbeitsrecht einschließlich der Kollektivverträge, Sozialversicherungsrecht, Berufsausbildungsrecht, Gewerberecht einschließlich der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, Wettbewerbsrecht, Handelsrecht, bürgerliches Recht, Allgemeine österreichische Spediteurbedingungen, straßenverkehrs-, eisenbahn-, schiffahrts- und luftverkehrsrechtliche Vorschriften, internationale Abkommen auf dem Gebiete des Güterverkehrs (wie CIM, CMR, ADR, AETR).

Prüfungskommission

§ 3. Eines der beiden weiteren Mitglieder (§ 352 Abs. 5 letzter Satz GewO 1973) der Prüfungskommission muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete der Betriebswirtschaftslehre notwendig sind; das andere muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete der Rechtskunde erforderlich sind.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Spediteurprüfung

§ 4. Zur Spediteurprüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist

1. den erfolgreichen Besuch

- a) der Hochschule für Welthandel in Wien entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung BGBl. Nr. 318/1930, oder
- b) der rechtswissenschaftlichen, staatswissenschaftlichen, soziologischen, sozialwirtschaftlichen, sozial- und wirtschaftsstatistischen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Studienrichtung oder der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen, Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau oder Maschinenbau (Studienzweig Betriebswissenschaften) einer inländischen Universität oder
- c) einer Handelsakademie oder einer Sonderform der Handelsakademie

und eine mindestens zweijährige, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Spediteure, hievon muß mindestens ein Jahr auf die Tätigkeit bei einem Spediteur entfallen, der sich laufend auch mit dem internationalen Speditionsgeschäft befaßt,

oder

2. die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Spediteur oder den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den die Lehrabschlußprüfung in diesem Lehrberuf auf Grund von Vorschriften gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, ersetzt wird, und eine mindestens dreijährige, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Spediteure, hievon müssen mindestens zwei Jahre auf die Tätigkeit bei einem Spediteur entfallen, der sich laufend auch mit dem internationalen Speditionsgeschäft befaßt,

oder

3. den erfolgreichen Besuch einer nicht unter die Z. 2 fallenden höheren Schule und eine mindestens vierjährige, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Spediteure, hievon müssen mindestens zwei Jahre auf die Tätigkeit bei einem Spediteur entfallen, der sich laufend auch mit dem internationalen Speditionsgeschäft befaßt.

Ansuchen um Zulassung zur Spediteurprüfung

§ 5. Dem Ansuchen um Zulassung zur Spediteurprüfung sind anzuschließen:

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden,

2. die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Belege und
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

Ladung zur Spediteurprüfung

§ 6. Wenn der Prüfungswerber zur Spediteurprüfung zugelassen worden ist, ist er von der Prüfungsstelle mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Spediteurprüfung zu laden. In der Ladung sind dem Prüfungswerber Zeit und Ort der Spediteurprüfung sowie die Gegenstände der Spediteurprüfung (§ 2) und die zur schriftlichen Prüfung mitzubringenden Unterlagen und Hilfsmittel bekanntzugeben.

Prüfungsgebühr

§ 7. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Spediteurprüfung eine Prüfungsgebühr von S 800,— an die Prüfungsstelle zu entrichten. Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, beträgt die Prüfungsgebühr S 300,—.

(2) Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle neun Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen aufzuteilen. Das verbleibende Zehntel ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Spediteurprüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(3) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Prüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Spediteurprüfung nicht zugelassen wird,
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Spediteurprüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Zeugnis

§ 8. Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle über die bestandene Spediteurprüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973).

Übergangsbestimmungen

§ 9. Als Nachweis der erfolgreich abgelegten Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Spediteur (§ 4 Z. 2) gilt auch der Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Lehrverhältnisses durch das Lehrzeugnis oder den Lehrbrief, wenn eine Lehrlingsprüfung zur Zeit der Beendigung des Lehrverhältnisses nicht vorgesehen war.

Schlußbestimmungen

§ 10. Gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 tritt die unter der Z. 48 dieser Gesetzesstelle angeführte Verordnung BGBl. Nr. 79/1954 mit Ablauf des 30. April 1977 außer Kraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1977 in Kraft.

Staribacher

Anlage

(§ 8)

Geschäftszahl:

PRÜFUNGSSTELLE DER

.....

PRÜFUNGSZEUGNIS

.....

geboren am in

hat sich am 19.... der

SPEDITEURPRÜFUNG

gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Spediteure, BGBI. Nr. 171/1977, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme dieser Prüfung

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung bestanden.*)

einstimmig/mehrstimmig *) bestanden.*)

....., am 19....

Siegel
der Prüfungs-
stelle

Für die Prüfungsstelle:

*) Nichtzutreffendes streichen



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.